

RS OGH 1997/1/28 1Ob2044/96m, 8Ob136/99d, 8Ob125/07a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1997

Norm

GmbHG §74

Rechtssatz

Ein Eigenkapital ersetzendes Gesellschafterdarlehen darf bis zur nachhaltigen Sanierung der Gesellschaft weder unmittelbar noch mittelbar zurückgezahlt werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2044/96m

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2044/96m

Veröff: SZ 70/7

- 8 Ob 136/99d

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 8 Ob 136/99d

Vgl auch; Beisatz: Bei einer eigenkapitalersetzenden Nutzungsüberlassung kann der Gesellschafter für die Überlassung an die Gesellschaft keine Mietzinse oder Pachtzinse (oder wie hier Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen beziehungsweise das überlassene Personal) verlangen, so weit deren Zahlung nur aus dem durch das Stammkapital gebundenen Vermögen der Gesellschaft erfolgen könnte (= Sperre bei Unterbilanz). Wurden entgegen diesem Verbot Mietzinse oder sonstiges Entgelt gezahlt, wären diese an die Gesellschaft bzw an die Konkursmasse zurückzugewähren. Ebenso sind Mietzinse oder sonstige Zahlungsansprüche des Gesellschafters zu behandeln, wenn diese in der Krise gestundet wurden ("Stehenlassen"). (T1); Veröff: SZ 73/38

- 8 Ob 125/07a

Entscheidungstext OGH 28.02.2008 8 Ob 125/07a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107332

Dokumentnummer

JJR_19970128_OGH0002_0010OB02044_96M0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at